

Beschluss Nr.: 7.459/2024 **öffentlich**
Berichterstatter: Frau Schulz

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und sonstigen Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ilsenburg (Harz) (KiTa-Kostenbeitragssatzung); hier: Erhöhung der Kostenbeiträge

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) stimmt der Änderung der Kostenbeitragssatzung und somit einer Erhöhung der Beiträge um jeweils 15 Euro monatlich ab dem 01.08.2024 sowie weitere 15 Euro monatlich ab dem 01.08.2025. zu.

Abstimmungsergebnis:

21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
19 davon anwesend
10 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen
0 Enthaltung
0 Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des §
33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-
LSA) gehindert an der Beratung und
Entscheidung mitzuwirken

Begründung

Nach 8 Jahren mit stabilen Beiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilsenburg (Harz) ist nun vorgesehen, die Tarife zum 01.08.2024 zu erhöhen. Die Erhöhung würde damit ab dem neuen Kita-Jahr 2024/2025 gelten. Die jährlich steigenden Personal- und Betriebskosten konnten bislang durch den Stadthaushalt kompensiert werden. Im Hinblick auf die Tarifsteigerungen und die gestiegenen Kosten durch die Inflation können die Kostensteigerungen künftig nicht mehr allein durch die Stadt getragen werden.

Im Vergleich mit anderen Kommunen im Harzkreis hat die Stadt Ilsenburg (Harz) bislang günstige Tarife für die Kindertagesbetreuung anbieten können (siehe Anlage 5). Auch die nun vorgeschlagenen höheren Kostenbeiträge orientieren sich im unteren bis mittleren Bereich der Vergleichstarife. Die Stadt Ilsenburg ist wie alle anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt u. a. an das Kinderförderungsgesetz des Landes und das Finanzausgleichsgesetz des Landes gebunden. Daher ist es finanziell und sachlich nicht weiter leistbar, die Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung von der allgemeinen Kostenentwicklung abzukoppeln. Eine dauerhafte Entlastung der Eltern liegt in der Zuständigkeit des Landes und sollte

auch dort eingefordert werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, alle Kostenbeiträge um 30 Euro monatlich ab 01.08.2024 zu erhöhen. Dies würde zu Mehrerträgen von ca. 265.000 Euro jährlich führen.

Die geltende Mehrkindermäßigung führt dazu, dass Familien mit zwei oder mehr Kindern nicht über Gebühr belastet werden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Eltern dadurch in 2016 noch insgesamt rund 876.000 Euro von den Gesamtkosten getragen haben, in 2023 dagegen nur noch 677.000 Euro (siehe Anlage 6).

Weiter richtet sich die Erstattung des Landes für die Mehrkindermäßigung nach der Höhe der Kostenbeiträge in der jeweiligen Kommune. Das führt dazu, dass Kommunen mit höheren Kostenbeiträgen auch von der Erstattung des Landes stärker profitieren. Sollten künftig weitere Beitragsentlastungen folgen, könnte die Stadt Ilsenburg gegenüber anderen Kommunen weiter finanziell benachteiligt werden, soweit sich diese Entlastungen ebenfalls auf die Kostenbeiträgen in der jeweiligen Kommune beziehen.

Der Fraktionsvorsitzende der CDU/FW Drübeck stellte in der Sitzung des Stadtrates am 01.02.2024 einen Änderungsantrag:

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg möge beschließen, die Änderung der Kostenbeitragssatzung in zwei Jahresscheiben vorzunehmen. Die Beiträge erhöhen sich somit um jeweils 15 Euro monatlich ab dem 01.08.2024 sowie weitere 15 Euro monatlich ab dem 01.08.2025.

Diesem Änderungsantrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen

§§ 45 KVG LSA, 100 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☒ Nein ☐

im HH-Jahr: ab 2024

Erträge/Einzahlungen in EUR: jährlich ca. 265.000 EUR Mehrerträge, 2024 anteilig weniger


Loeffke
Bürgermeister



Anlagen:
Geänderte KiTa-Kostenbeitragssatzung

PROTOKOLLAUSZUG

Beschlussorgan: Stadtrat	Sitzung vom: 01.02.2024	Niederschrift zur Sitzung STR.7.35.2024
-----------------------------	-------------------------	--

Auszug:

- 10.2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und sonstigen Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ilsenburg (Harz) (KiTa-Kostenbeitragssatzung); hier: Erhöhung der Kostenbeiträge
Vorlage: 7.459/2024

Dieser TOP wurde dem TOP 10.1 vorgezogen.

Herr Mischler eröffnet den TOP.

Herr Loeffke führt in die Beschlussvorlage ein:

Die Stadt Ilsenburg steht seit Jahrzehnten für eine gute und umfassende Kinderbetreuung. Entweder neue oder sanierte Kindertagesstätten sind in allen Ortsteilen vorhanden. Es wurde stets in Personal und deren Fortbildung investiert. Neben allen anderen Verbrauchskosten und der Inflation sind auch die Personalkosten gestiegen, da dieses nach Tarif bezahlt wird. Aus diesem Grund muss die Verwaltung nach acht Jahren darauf drängen, die Beiträge angemessen zu erhöhen. Gemäß hiesiger Beschlussvorlage schlagen wir 30 € mtl. vor, um die Gewährleistung der guten Betreuungsqualität aufrecht zu erhalten. Daneben dürfen wir aber auch den Stadthaushalt nicht überfordern. In 2024 müssen wir bereits auf Rücklagen zurückgreifen.

Frau Schulz erörtert weiter anhand einer Präsentation.

Nach acht Jahren mit stabilen Beiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilsenburg (Harz) ist nun vorgesehen, die Tarife zum 01.08.2024 zu erhöhen. Die Erhöhung würde damit ab dem neuen Kita-Jahr 2024/2025 gelten. Die jährlich steigenden Personal- und Betriebskosten konnten bislang durch den Stadthaushalt kompensiert werden. Im Hinblick auf die Tarifsteigerungen und die gestiegenen Kosten durch die Inflation können die Kostensteigerungen künftig nicht mehr allein durch die Stadt getragen werden.

Im Vergleich mit anderen Kommunen im Harzkreis hat die Stadt Ilsenburg (Harz) bislang günstige Tarife für die Kindertagesbetreuung anbieten können (siehe Anlage 5). Auch die nun vorgeschlagenen höheren Kostenbeiträge orientieren sich im unteren bis mittleren Bereich der Vergleichstarife. Die Stadt Ilsenburg ist wie alle anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt u. a. an das Kinderförderungsgesetz des Landes und das Finanzausgleichsgesetz des Landes gebunden. Daher ist es finanziell und sachlich nicht weiter leistbar, die Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung von der allgemeinen Kostenentwicklung abzukoppeln. Eine dauerhafte Entlastung der Eltern liegt in der Zuständigkeit des Landes und sollte auch dort eingefordert werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, alle Kostenbeiträge um 30 Euro monatlich ab 01.08.2024 zu erhöhen. Dies würde zu Mehrerträgen von ca. 265.000 Euro jährlich führen.

Die geltende Mehrkindermäßigung führt dazu, dass Familien mit zwei oder mehr Kindern nicht über Gebühr belastet werden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Eltern dadurch in 2016 noch insgesamt rund 876.000 EUR von den Gesamtkosten getragen haben, in 2023 dagegen nur noch 677.000 EUR (siehe Anlage 6).

Weiter richtet sich die Erstattung des Landes für die Mehrkindermäßigung nach der Höhe der Kostenbeiträge in der jeweiligen Kommune. Das führt dazu, dass Kommunen mit höheren Kostenbeiträgen auch von der Erstattung des Landes stärker profitieren. Sollten künftig weitere Beitragsentlastungen folgen, könnte die Stadt Ilsenburg gegenüber anderen Kommunen weiter finanziell benachteiligt werden, soweit sich diese Entlastungen ebenfalls auf die Kostenbeiträgen in der jeweiligen Kommune beziehen.

Herr Oppermann dankt Frau Schulz für die klare Formulierung der Zusammenhänge. Er wird der Beschlussvorlage nicht zustimmen. Er hat das Idealbild im Kopf für junge Familien offen und attraktiv zu sein. Mit der Kostenerhöhung sieht er dies in großer Gefahr. Er versteht die Sicht und die Gründe der Stadtverwaltung. Jedoch retten wir damit den Haushalt nicht und schon gar nicht auf dem Rücken der Eltern. Er macht den Vorschlag, die Aufwandsentschädigung von 30 € an die Stadt zurückzuführen oder darauf zu verzichten, um den Haushalt zu entlasten. Auch betriebswirtschaftlich ist die Kostenerhebung unsinnig. Gerade wird eine zweite Kita gebaut und demnächst in Betrieb genommen. Ist denn die Auslastung überhaupt noch gegeben bei den rückläufigen Bevölkerungszahlen?

Herr Fahrtmann fügt ergänzend zu Herrn Oppermann ein weiteres Argument hinzu: Es ist noch Spielraum im Investitionsplan. Diesen sollte man sich noch mal anschauen, ob hier Einsparungen erfolgen können, um die Beitragserhöhung zu umgehen. Im Vergleich mit den Nachbarkommunen sind wir nicht günstig. Hierzu legt er eine Graphik vor, welche er an alle Gremienmitglieder austeilt (Anlage). Die Kostensteigerung wird mit der Inflation begründet; bei den Eltern ist das aber auch so. Er fühlt sich nicht wohl dabei, die finanzielle Entlastung des Bundes den Eltern wieder wegzunehmen. Weiterhin sollte man auf den demografischen Wandel achten; die Geburtenrate reduziert sich. Die 10-Stunden-Betreuungsverträge der Eltern werden sich reduzieren. Dadurch wird sich der Personalschlüssel ändern. Die SPD-Fraktion wird die Beschlussvorlage ablehnen.

Herr Lüderitz ist gegen die Beitragserhöhung.
Er beantragt die namentliche Abstimmung.

Herr Mischler stellt den Antrag von Herrn Lüderitz zur Abstimmung:

Ergebnis:

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 19 davon anwesend
- 14 Ja-Stimmen
- 3 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltung
- 0 Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Herr Bley spricht sich für die Beschlussvorlage aus. Wenn in der Vergangenheit in kleinen Schritten eine Beitragserhöhung erfolgt wäre, müsste der Beitrag jetzt nicht so massiv erhöht werden. Qualität hat seinen Preis.

Herr Dr. Höhne ist der Meinung Qualität muss unbedingt eingehalten bleiben. Eigentlich müssten Kita-Plätze kostenfrei sein.

Frau Bartkowiak bemerkt, dass die Qualität nur über den Personalschlüssel gewährleistet ist und nur dann beibehalten werden kann, wenn von den Eltern 10-Stunden-Verträge geschlossen werden. Die Geschwisterregelung findet nur im Kindergarten Anwendung. Für Eltern mehrerer Kinder die in den Hort gehen, ist die Beitragserhöhung kaum leistbar.

Herr Bley stellt schriftlichen Änderungsantrag für die Fraktion CDU/FW Drübeck:

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg möge beschließen, die Änderung der Kostenbeitragssatzung in zwei Jahresscheiben vorzunehmen. Die Beiträge erhöhen sich somit um jeweils 15 € monatlich ab dem 01.08.2024 sowie weitere 15 € monatlich ab dem 01.08.2025.

Herr Mischler lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 19 davon anwesend
- 10 Ja-Stimmen
- 1 Nein-Stimmen
- 8 Enthaltung
- 0 Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Herr Mischler bittet Frau von Hoff zur Abstimmung, jedes Stadtratsmitglied einzeln aufzurufen.

Herr Jens-Peter Mischler stimmt zu

Herr Berthold Abel stimmt zu

Herr Ralf Ackmann stimmt zu

Herr Maik Albrecht stimmt zu

Frau Nadine Bartkowiak stimmt dagegen

Herr Karl Berke stimmt dagegen

Herr Hans-Jürgen Bley stimmt zu

Katarina Doll stimmt dagegen

Herr Florian Fahrtmann stimmt dagegen

Herr Dr. Peter Höhne stimmt dagegen

Herr Marc Hotopp stimmt zu

Herr Andre Lüderitz stimmt dagegen

Herr Jan Oppermann stimmt dagegen

Herr Frank Reinecke stimmt zu

Frau Rosemarie Römling-Germer stimmt dagegen

Herr Stephan Schädel stimmt zu

Herr Mike Schröder stimmt zu

Herr Thorsten Schuster stimmt dagegen

Herr Denis Loeffke stimmt zu

Frau Böttcher und Herr Göhler sind nicht anwesend.

Somit gilt die Beschlussvorlage mit 10 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen als mehrheitlich beschlossen.

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 19 davon anwesend
- 10 Ja-Stimmen
- 9 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33
des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA)
gehindert an der Beratung und Entscheidung
mitzuwirken

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und sonstigen Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ilsenburg (Harz) (KiTa-Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 01.02.2024 folgende KiTa-Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern im Gebiet der Stadt Ilsenburg (Harz) werden von der Stadt Ilsenburg (Harz) Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Kostenbeiträge

Die Stadt Ilsenburg (Harz) erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung (siehe anliegende Tabelle). Eine mögliche Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf freie Träger und der Tagesmütter wird gesondert geregelt.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle für Kinder und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder Ausschluss).

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt zwölf Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

- (3) Die Entgelte auf Grundlage der Betreuungsverträge für die Nachmittagsverpflegung der Hortkinder sind jährlich jeweils zu Beginn eines Schuljahres fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Kostenbeiträge für die Benutzung direkt in der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich die Gebühren für die Nachmittagsverpflegung der Hortkinder können direkt in der KiTa gezahlt werden.

§ 6

Kostenbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (einschließlich Hort) oder der Tagespflegestelle sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegeeinrichtung aufgenommen, sind die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflegestelle für das betreffende Kind freigehalten wird.

§ 7

Tagespflege

- (1) Für die Betreuung in Tagespflege gelten die Paragraphen der Satzung gleichlautend, ausgenommen § 9 KiTa-Kostenbeitragssatzung.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge bilden die Nachweise der Tagesmutter.

§ 8

Höhe und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und kann bei der KiTa-Leitung eingesehen werden.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG.
- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden (Geschwisterregelung), gelten die Regelungen des KiFöG LSA in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Sonstige Gebühren

Bei einer verspäteten Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung sind 20,00 € pro angefangene Stunde außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit durch den Kostenschuldner gem. dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 **Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Stadt Ilsenburg (Harz) erlässt bei Aufnahme oder bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind bei dem Träger der KiTa unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eintretenden Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.
- (4) Sollte die Übertragung auf freie Träger und Tagesmütter nicht zustande kommen bzw. aufgehoben werden, sind die Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegereinrichtungen betreuten Kinder unter Vorlage der notwendigen Unterlagen umgehend der Stadt Ilsenburg (Harz) mitzuteilen.

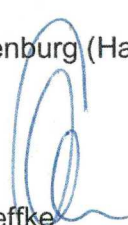
§ 11 **Übernahme der Kostenbeiträge**

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der KiTa unverzüglich vorzulegen.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und sonstigen Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilsenburg (Harz) vom 25. Mai 2020 außer Kraft.

Ilsenburg (Harz), 07.02.2024


Loeffke
Bürgermeister



Kostenbeiträge

monatlich, soweit nichts abweichend geregelt

ab 01.08.2024

Betreuungszeiten	Krippe	Kindergarten	Hort
bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich	215,00 €	145,00 €	
bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich	205,00 €	140,00 €	
bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich	195,00 €	135,00 €	
bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich	185,00 €	125,00 €	
bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich	170,00 €	115,00 €	
bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich	155,00 €	105,00 €	
Hortkinder / Regelbetreuung*:			
bis 6 h schultäglich			85,00 €
bis 5 h schultäglich			75,00 €
bis 4 h schultäglich			70,00 €
Schulferien bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich			140,00 €
Schulferien bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich			125,00 €
Schulferien bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich			110,00 €
Schulferien bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich			100,00 €
Schulferien bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich			90,00 €
Schulferien bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich			80,00 €
Komforttarife:			
1	bis 6 h schultäglich und bis 10 h ferientäglich		90,00 €
2	bis 5 h schultäglich und bis 9 h ferientäglich		85,00 €
3	bis 4 h schultäglich und bis 8 h ferientäglich		80,00 €
nur Ferienhortbetreuung**:			
unter Berücksichtigung freier Kapazitäten (einschließlich Personal)			10 € / Tag (8 h)

* Die erforderliche Betreuungszeit in den Ferien ist für die Regelhortkinder auf Grundlage des Betreuungsvertrages schriftlich zu vereinbaren. Wird für die Ferien keine geänderte Zeit vereinbart, gilt der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang während der Schulzeit. Der erhöhte Kostenbeitrag gilt für den jeweiligen Monat, in dem die Ferien sind (analog § 6 Abs. 2 der Satzung).

**Der Aufnahmeantrag für die ausschließliche Ferienbetreuung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ferien in der jeweiligen Einrichtung zu stellen.

Kostenbeiträge

monatlich, soweit nichts abweichend geregelt

ab 01.08.2025

Betreuungszeiten	Krippe	Kindergarten	Hort
bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich	230,00 €	160,00 €	
bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich	220,00 €	155,00 €	
bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich	210,00 €	150,00 €	
bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich	200,00 €	140,00 €	
bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich	185,00 €	130,00 €	
bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich	170,00 €	120,00 €	
Hortkinder / Regelbetreuung*:			
bis 6 h schultäglich			100,00 €
bis 5 h schultäglich			90,00 €
bis 4 h schultäglich			85,00 €
Schulferien bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich			155,00 €
Schulferien bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich			140,00 €
Schulferien bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich			125,00 €
Schulferien bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich			115,00 €
Schulferien bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich			105,00 €
Schulferien bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich			95,00 €
Komforttarife:			
1	bis 6 h schultäglich und bis 10 h ferientäglich		105,00 €
2	bis 5 h schultäglich und bis 9 h ferientäglich		100,00 €
3	bis 4 h schultäglich und bis 8 h ferientäglich		95,00 €
nur Ferienhortbetreuung**:			
unter Berücksichtigung freier Kapazitäten (einschließlich Personal)			10 € / Tag (8 h)

* Die erforderliche Betreuungszeit in den Ferien ist für die Regelhortkinder auf Grundlage des Betreuungsvertrages schriftlich zu vereinbaren. Wird für die Ferien keine geänderte Zeit vereinbart, gilt der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang während der Schulzeit. Der erhöhte Kostenbeitrag gilt für den jeweiligen Monat, in dem die Ferien sind (analog § 6 Abs. 2 der Satzung).

**Der Aufnahmeantrag für die ausschließliche Ferienbetreuung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ferien in der jeweiligen Einrichtung zu stellen.